

9. Arbeitsvorschriften

ARBEITSVERTRAG

Der Arbeitsvertrag bedarf Schriftform und muss obligatorisch mindestens folgende Erfordernisse beinhalten: Arbeitsort, Datum des Entstehens des Arbeitsverhältnisses und die Art der Arbeit.

Falls nicht im Arbeitsvertrag näher erläutert, müssen die Arbeitnehmer schriftlich über ihre Rechte und Pflichten informiert sein, wie Urlaub, Vergütung und Zahlungsdatum, Arbeitsstunden, Beschreibung der Arbeit, Kündigungsfrist, Informationen zu Tarifverträgen, usw.

AUFLÖSUNG DES ARBEITSVERTRAGS

Der Arbeitsvertrag kann auf folgende Art und Weise aufgelöst werden:

- beiderseitige Vereinbarung – das Arbeitsverhältnis endet an einem vereinbarten Tag
- Ablaufen des Arbeitsvertrags – das Arbeitsverhältnis wurde auf bestimmte Zeit vereinbart
- Kündigung während der Probezeit
- Kündigung
- sofortige Kündigung

Ein Angestellter, dessen Arbeitsverhältnis durch Kündigung von der Seite des Arbeitgebers aus einem der im Gesetz (*Arbeitsgesetz online in Englisch* - http://www.mpsv.cz/files/clanky/3221/labour_code.pdf, Sektion 52, a bis c) berücksichtigten Gründe oder durch Vereinbarung beendet wird, hat Anrecht auf mindestens drei durchschnittliche Monatslöhne. Ein Angestellter, dessen Arbeitsverhältnis von seinem Arbeitgeber aus Gründen, die in der Sektion 52 d festgelegt sind, beendet wird, hat Anrecht auf eine Abfindung von mindestens zwölf durchschnittlichen Monatslöhnen.

ARBEITSZEIT

- Die maximale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
- Die maximale wöchentliche Arbeitszeit für Arbeitnehmer, die unter Tage, in Dreischichtbetrieb oder in Doppelschichten arbeiten, beträgt 37,5 Stunden.
- Die maximale wöchentliche Arbeitszeit für Arbeitnehmer, die in Zweischichtbetrieb arbeiten, beträgt 38,75 Stunden.
- Die maximale wöchentliche Arbeitszeit für Arbeitnehmer unter 18 Jahre beträgt 40 Stunden (max. 8 Stunden pro Tag).
- Der Arbeitgeber legt die Aufteilung der Arbeitszeit in Übereinstimmung mit der entsprechenden Gewerkschaft fest. Eine Regel ist, dass die Arbeitszeit über fünf Arbeitstage pro Woche aufgeteilt wird.
- Wenn die Arbeitszeit regelmäßig aufgeteilt wird, soll eine Schicht nicht mehr als 9 Stunden überschreiten.
- Der Arbeitgeber kann die Arbeit auch unregelmäßig aufteilen, eine Schicht darf aber nicht länger als 12 Stunden sein. Der Arbeitgeber kann zum Beispiel ein Arbeitszeitkonto einleiten, welches die Aufteilung der Arbeitszeit je nach Saisonschwankungen und der Menge der Aufträge ermöglicht. Nachdem der Arbeitnehmer maximal sechs Stunden ununterbrochen gearbeitet hat, ist der Arbeitgeber verpflichtet ihm eine Pause von mindestens 30 Minuten zum Essen und Ausruhen zu gewähren (welche in mehrere kleine Pausen getrennt werden kann). Für Arbeitnehmer unter 16 Jahre beträgt die maximale ununterbrochene Arbeitszeit 4,5 Stunden. Die zum Essen und Ausruhen gewährten Pausen sind nicht Bestandteil der Arbeitszeit.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet die Arbeitszeit so zu organisieren, dass der Arbeitnehmer von Schichtende bis zum Anfang der nächsten Schicht ununterbrochen mindestens 12 Stunden in 24 aufeinander folgenden Stunden freie Zeit zum Erholen hat. Für Arbeitnehmer über 18 Jahre kann diese Zeit auf ein Minimum von 8 nacheinander folgenden Stunden binnen 24 Stunden reduziert werden, falls sie im ununterbrochenen Betrieb oder ungleichmäßig arbeiten, wobei ihr nächster Erholungszeitraum um die Zeit verlängert werden muss, um welche der vorherige Zeitraum gekürzt wurde.
- Der Arbeitgeber organisiert die Arbeitszeit so, dass der Arbeitnehmer jede Woche mindestens 35 Stunden ununterbrochen Freizeit hat (Arbeitnehmer unter 18 Jahre mindestens 48 Stunden).

- Falls es die betrieblichen Bedingungen ermöglichen, organisiert der Arbeitgeber die Arbeitszeit so, dass die wöchentliche ununterbrochene Freizeit für Arbeitnehmer einen gleichen Tag beinhaltet, wobei es sich um einen Sonntag handeln sollte.
- In der Praxis neigen Arbeitgeber dazu, den Arbeitnehmern mehr Freiheit in der Organisation ihrer eigenen Arbeitszeit zu gewähren, wobei flexible Arbeitsstunden eingeführt werden, welche sich als ein bedeutender Motivationsfaktor erweisen können. Die flexible Arbeitszeit kann vom flexiblen Arbeitstag über die Woche bis zum flexiblen Monat reichen.

ÜBERSTUNDEN

- In außerordentlichen Fällen kann ein Arbeitgeber nur dann Überstunden anordnen, wenn ernste betriebliche Gründe dafür bestehen. Die Gesamtzahl der Überstunden darf im Durchschnitt nicht acht Stunden pro Woche, berechnet für den Zeitraum von nicht mehr als 26 aufeinanderfolgenden Monaten, und insgesamt 150 Stunden pro Jahr überschreiten. Die Ausweitung des Zeitraums auf maximale Länge von 52 aufeinanderfolgenden Monaten muss kollektiv genehmigt werden.

VERGÜTUNG

- Ein Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf eine Prämie von mindestens 25% zusätzlich zu seinem Lohn für Überstunden (oder Freizeit als Ersatz anstatt der Zahlung dieses Zuschlags).
- Ein Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf seinen Lohn und (vergütete) Freizeit (1 Stunde Arbeit an einem Feiertag = 1 Stunde Freizeit) für seine Arbeit an öffentlichen Feiertagen. Falls es der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber vereinbaren, kann der Arbeitnehmer anstelle von Freizeit einen Zuschlag für die Arbeit an einem öffentlichen Feiertag zusätzlich zu seinem Lohn in einer Mindesthöhe seines durchschnittlichen Lohnes (100%) bekommen. Derzeitig gibt es in der Tschechischen Republik 12 öffentliche Feiertage (falls der öffentliche Feiertag auf ein Wochenende fällt, gibt es keine Sondervergütung für so einen Feiertag).
- Der Zuschlag für Arbeit an Samstagen und Sonntagen beträgt 10% zum durchschnittlichen Stundenlohn.
- Der Zuschlag für Arbeit bei Nacht und unter beschwerlichen und gefährlichen Bedingungen beträgt 10% zum durchschnittlichen Stundenlohn. Die Vergütung darf nicht geringer sein als die durch eine Regierungsverordnung festgelegten Mindestlöhne, derzeitig also: 8000 CZK (328 EUR) pro Monat bei einer 40 Stunden Woche oder 48,10 CZK (2,00 EUR) pro Stunde (durchschnittlicher Wechselkurs in H1 2011: CZK/EUR = 24.348). Für den Zweck der Berechnung der Mindestvergütung sind keine Prämien (Bonuse) für Überstunden, Arbeit an Feiertagen usw. einbezogen.

GEWERKSCHAFTEN

- In der Tschechischen Republik gilt das Prinzip freier Bildung und des freien Wettbewerbs der Gewerkschaften. Es gibt keine Pflicht im Unternehmen eine Gewerkschaft zu gründen. Die Mindestzahl der Arbeitnehmer zur Gründung einer Gewerkschaft ist 3.
- Die Rolle der Gewerkschaften in der Tschechischen Republik wird weiterhin als sozial betrachtet. Es besteht keine Geschichte großer Streiks. Die Gewerkschaften hatten in 2010 an 435 939 Mitglieder, das entspricht etwa 10 % aller Arbeitnehmer.

Die Zahl der registrierten Mitglieder von Gewerkschaften ist ständig sinkend.

Mitglieder der Gewerkschaften, Böhmisches-Mährische Konföderation der Gewerkschaften

Jahr	1995	2000	2002	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Zahl der registr.Mitglieder (inkl. Rentner)	2.292.300	1.025.800	829.993	610.000	569.000	539.000	511.488	469.510	435.939

Quelle: Böhmisches-Mährische Konföderation der Gewerkschaften, 1995-2011

ÜBERBLICK

<u>1. Arbeitszeit</u>	Ausnahmen:
max. wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden PRO JAHR Arbeitstage (Std.) 253 (2 024)	❖ 37,5 Std. pro Woche = unter Tage, Dreischichtbetrieb oder ununterbrochene Arbeit ❖ 38,75 Std. pro Woche = Zweischichtbetrieb ❖ 40 Std. pro Woche / max. 8 Std. pro Tag = Arbeitnehmer unter 18 Jahre
<u>2. Pausen zum Essen und Ausruhen</u>	
❖ nach 6 Std. – min. 30 Min. ❖ kein Bestandteil der Arbeitszeit	❖ nach 4,5 Std. - min. 30 Min. - Arbeitnehmer unter 18 Jahre
<u>3. Überstunden</u>	
KÖNNEN ANGEORDNET WERDEN Max. 150 Std. pro Jahr max. 8 Std. pro Woche <u>im Durchschnitt</u>	NUR MIT ZUSTIMMUNG DES ARBEITNEHMERS - mehr als 150 Std. pro Jahr / max. 8 Std. pro Woche
Überstunden werden nicht in die als Ersatzfreizeit kompensierte Zeit einbezogen. (1 Überstunde = 1 Std. Freizeit)	
<u>4. Vergütung</u>	
❖ Mindestbruttolohn = 48,10 CZK/Std., d.h. 8.000 CZK pro Monat	
<u>5. Gesetzliche Mindestzuschläge</u>	
❖ Überstunden = + 25% ❖ Nachmittagsschicht = nicht geregelt ❖ Nachtschicht = +10 %	❖ Arbeit unter beschwerlichen oder gefährlichen Bedingungen = +10 % ❖ Arbeit an Samstagen und Sonntagen = +10 % ❖ öffentliche Feiertage = + 100% Schauen Sie das Vergütung Absatz

* Quelle: Arbeitsgesetz (Gesetz Nr. 262/2006 GBl.)